Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1201

17. 11. 77

Sachgebiet 760

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der repräsentativen Umrechnungskurse in der Landwirtschaft

»EG-Dok. R/2601/77 (AGRI 704) (FIN 660)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2542/73 [2]), wurden die Agrar-Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zwischen dieser Rechnungseinheit und den Landeswährungen einerseits sowie zwischen den Landeswährungen andererseits anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt. Nach Artikel 3 dieser Verordnung können von den ursprünglichen Vorschriften abweichende Maßnahmen getroffen werden, um außergewöhnlichen Währungspraktiken zu begegnen. Seitdem einige Mitgliedstaaten zu frei schwankenden Wechselkursen übergegangen sind, ist mehrfach auf diese Bestimmung zurückgegriffen worden, um die repräsentativen Umrechnungskurse einzuführen und zu ändern.

Diese Umrechnungskurse werden seit 1975 von sämtlichen Mitgliedstaaten angewendet. Sie dienen dazu, die im Rahmen der Agrarpolitik zur Anwendung kommenden Umrechnungssätze den Marktsätzen anzunähern. Sie tragen somit vor allem dazu bei, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.557/76 [4]), eingeführten Währungsausgleichsbeträge zu senken.

Die in einigen Staaten zu verzeichnende Währungsentwicklung hat in mehreren Fällen zu Währungsausgleichsbeträgen geführt, die die Regelung von ihrer ursprünglichen Zielsetzung entfernen, denn diese Beträge sind eingeführt worden, damit sich kurzfristige Wechselkursänderungen nicht sofort auf die in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise auswirken. Die ständige Beibehaltung dieser Beträge bringt jedoch Störungen mit sich, die die Einheitlichkeit des Agrarmarktes gefährden, und führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

Dies gilt im übrigen auch für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 [6]) eingeführten Differenzbeträge.

Es scheint daher angebracht, die zur Zeit geltende Regelung mit Hilfe von Maßnahmen zu ändern, die sich unmittelbar auf die repräsentativen Umrechnungskurse und mithin auf die Höhe der Ausgleichsbeträge und der Differenzbeträge auswirken. Zweckmäßigerweise muß die neue Regelung durch eine ständige Anpassung dieser Kurse erfolgen Diese Kurse sollten tatsächlich regelmäßig entsprechend der Entwicklung der Marktkurse der einzelnen Wäh-

1) ABl. EG Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62
2) ABl. EG Nr. L 263 vom 19. September 1973, S. 1
3) ABl. EG Nr. L 106 vom 12. Mai 1971, S. 1
4) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 1
5) ABl. EG Nr. L 167 vom 28. Juli 1972, S. 9
6) ABl. EG Nr. L 357 vom 28. Dezember 1973, S. 6

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

rungen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Währungsausgleichsbeträge sowie der sich in Zukunft entwickelnden angepaßt werden. Es ist vorzusehen, daß letztere grundsätzlich jedes Jahr aufgehoben werden, während für die erstgenannten ein regelmäßiger Abbau geplant werden kann.

Die Folgen dieser Maßnahmen müssen besonders wegen ihrer Rückwirkungen auf die Erzeuger- und die Verbraucherpreise in Grenzen gehalten werden. Es empfiehlt sich daher, einen ausreichend bemessenen Zeitraum für den Abbau zu wählen. Außerdem ist es angezeigt, Änderungen der repräsentativen Umrechnungskurse nur in vertretbaren Grenzen sowie unter der Bedingung zuzulassen, daß die bei den Preisen bestehenden Unterschiede weder erhöht noch Unterschiede eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung ergänzt die Verordnung Nr. 129.
2. Artikel 3 der Verordnung Nr. 129 darf nicht in einer Weise angewendet werden, die die Einführung oder Erhöhung von Währungsausgleichsbeträgen zur Folge hat.

Artikel 2

1. Der repräsentative Umrechnungskurs einer Währung wird einmal jährlich gemäß nachstehenden Bestimmungen angepaßt.
2. Die repräsentativen Kurse werden so angepaßt, daß die Währungsausgleichsbeträge jedes Jahr verringert werden
   a) einerseits während eines Zeitraums von sieben Jahren um
      — . . . *) Punkte in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden
      — . . . *) Punkte in Deutschland
      — . . . *) Punkte in Frankreich
      — . . . *) Punkte in Irland
      — . . . *) Punkte in Italien
      — . . . *) Punkte im Vereinigten Königreich
   b) und andererseits um die für den betreffenden Mitgliedstaat seit der letzten jährlichen Festsetzung der repräsentativen Kurse eingetretene Erhöhung.
3. Die Anwendung des Absatzes 2 darf jedoch nicht zu einer Anpassung des repräsentativen Kurses von über 5 v. H. jährlich führen.
   Falls wegen der 5 v. H.-Grenze eine niedrigere Anpassung als die sich aus Absatz 2 ergebende vorgenommen wird, wird der repräsentative Kurs der betreffenden Währung im folgenden Jahr so angepaßt, daß die Währungsausgleichsbeträge um die Zahl der Punkte gesenkt werden, für die die Anpassung vorher nicht vorgenommen werden konnte. Auf keinen Fall darf jedoch die neue Anpassung des repräsentativen Kurses 5 v. H. überschreiten.
4. Die Anpassungen gelten ab Beginn des Vermarktungsjahres der betreffenden Erzeugnisse oder in Ermangelung eines Vermarktungsjahres von den noch festzulegenden Zeitpunkten ab.
5. Von den vorstehenden Absätzen kann zum Zweck einer rascheren Aufhebung der Währungsausgleichsbeträge abgewichen werden.

*) ein Siebentel der Höhe der bei Inkrafttreten der Verordnung geltenden Währungsausgleichsbeträge.

Artikel 3

1. Die Anpassungen der repräsentativen Kurse werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassen.
2. Die etwaigen Durchführungsbestimmungen werden nach den Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 [7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 [8]), oder gegebenenfalls des entsprechenden Artikels der übrigen Agrarverordnungen erlassen.

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung gilt als repräsentativer Kurs der Umrechnungskurs, der anzuwenden ist, wenn die in Anwendung der Vorschriften über die gemeinsame Agrarpolitik durchzuführenden Maßnahmen oder die nach Artikel 235 des Vertrages getroffenen besonderen Regelungen es erforderlich machen, in der Währung des einen Mitgliedstaates angegebene Beträge in der Währung eines anderen Mitgliedstaates oder in Rechnungseinheiten auszudrücken und umgekehrt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[7]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[8]) ABl. EG Nr. L 130 vom 19. Mai 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 217/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Bechlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Im Herbst 1976 hat die Kommission dem Rat einen Verordnungsentwurf zur ständigen Anpassung der repräsentativen Kurse und zum entsprechenden Abbau der Währungsausgleichsbeträge vorgelegt.

Über diesen Vorschlag konnte im Rat keine Einigung erzielt werden. Der gegenwärtige Vorschlag soll den ersten ersetzen. Die Kommission hat ihn in einer Erklärung auf der Tagung des Rates vom 11. Mai 1977 angekündigt.

2. Zu Grunde liegt dem neuen Vorschlag einerseits ein Abbau der Währungsausgleichsbeträge, der danach gestaffelt ist, ob es sich um zur Zeit der Annahme des Vorschlags bestehende Währungsausgleichsbeträge handelt oder um nach diesem Zeitpunkt aufgrund der Entwicklung der Währungen neugeschaffene Währungsausgleichsbeträge. Andererseits verzichtet dieser Vorschlag auf die Einführung einer Obergrenze für die Währungsausgleichsbeträge, deren Überschreitung eine automatische Anpassung des repräsentativen Kurses der betreffenden Währung nach sich ziehen würde.

3. Hinsichtlich des Abbaus der bestehenden Währungsausgleichsbeträge sieht der Vorschlag sieben Jahre vor. Angesichts der bestehenden großen Unterschiede scheint dieser Zeitraum am geeignetsten zu sein, zu starke Auswirkungen auf Produktion oder Verbrauch zu verhindern. Um dies zu erreichen, soll eine jährliche Anpassung der grünen Kurse der Währungen mit hohen Währungsausgleichsbeträgen vorgenommen werden, was zu einem Abbau der Währungsausgleichsbeträge führen wird, so daß der zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Zustand spätestens nach Ablauf der zehn Jahre verschwunden ist.

Der gegenwärtige Währungsausgleichsbetrag müßte somit durch sieben geteilt werden und zwangsläufig alljährlich um dieses Siebentel gekürzt werden. Die Kürzung erfolgt durch eine Ab- oder Aufwertung der betreffenden grünen Währung. Die Kürzung der Währungsausgleichsbeträge sollte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preise für das neue Wirtschaftsjahr erfolgen.

4. Das in dem Vorschlag vorgesehene Anpassungsverfahren führt unter Berücksichtigung der derzeitigen Abstände zwischen den einzelnen Währungen für die Beneluxländer innerhalb von zwei Jahren zu einem Abstand von einem Punkt. Von diesem Zeitpunkt an erscheint die Anwendung der betreffenden Währungsausgleichsbeträge wegen ihrer sehr geringen wirtschaftlichen Auswirkung nicht mehr sinnvoll, so daß sie die Kommission kurzerhand abschaffen wird.

5. Die Währungsausgleichsbeträge, die noch neu geschaffen werden können, d. h. die Beträge, die zu den zum unter 3 genannten Zeitpunkt bestehenden hinzukämen, sollten vorbehaltlich des Pufferbetrages (Ziffer 5) alljährlich bei der Festsetzung der neuen Preise aufgehoben werden.

6. Damit jedoch keine zu großen Änderungen in der Höhe der Preise und anderer in Rechnungseinheiten festgesetzter Beträge in der Landeswährung entstehen, sollte ein jährlicher „Pufferbetrag" vorgesehen werden. Dieser würde dazu führen, daß für das betreffende Wirtschaftsjahr die automatische Ab- oder Aufwertung der jeweiligen grünen Währungen begrenzt wird und daß die Verringerung der alten und der neuen Währungsausgleichsbeträge höchstens 5 v. H. beträgt; dieser Prozentsatz könnte jedoch auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates überschritten werden. Falls infolge der Anwendung der Pufferregelung die gesamte Aufhebung des „neuen" Teils der Währungsaufgleichsbeträge nicht möglich sein sollte, wird die so geschaffene Verzögerung grundsätzlich im folgenden Jahr eingeholt, wobei natürlich erneut die Pufferregelung angewendet würde.

7. Auf jeden Fall sollten die Ergebnisse dieser Regelung nur als Mindestwerte gelten, wobei ein zusätzlicher Abbau der Währungsausgleichsbeträge stets möglich bleibt.

8. Die Kommission ist der Auffassung, daß die vorgeschlagene Regelung dazu führen wird, daß schließlich der einheitliche Markt für Agrarerzeugnisse in der Gemeinschaft wieder hergestellt wird, wobei die damit einhergehenden Fortschritte, die auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion gemacht werden sollten, zu berücksichtigen sein werden. Die Modalitäten der vorgeschlagenen Wiederherstellung dürften keine zu starken Auswirkungen auf die Produktion oder den Verbrauch der Agrarerzeugnisse und somit auf die allgemeine Wirtschaft mit sich bringen.

9. Dieser Vorschlag, der auf Ersuchen des Rates angefertigt wurde, berücksichtigt nicht die Aussichten für die Einführung einer Europäischen Rechnungseinheit in der Landwirtschaft. Diese Frage ist Gegenstand einer gesonderten Mitteilung an den Rat [vgl. Dok. KOM (77) 880 endg.].